

Satzung für Hi – Land (e.V.)

Stand: 14.11.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Hi – Land e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

a. Förderung des Umweltschutzes durch

- Förderung umweltverträglicher Produktion und Verarbeitung,
- Hinwirken auf ressourcenschonende, kulturlandschaftserhaltende und umweltschützenden Wirtschaftsformen,
- Verkürzung von Transportwegen,
- Förderung des Regionalabsatzes;

b. Förderung des Tierschutzes durch Förderung der artgerechten Tierhaltung in bäuerlichen Betrieben,

c. Förderung des Verbraucherschutzes durch

- Förderung der Produktion und des Vertriebs hochwertiger umweltschonend erzeugter Lebensmittel,
- Einsatz für die Erzeugung gentechnikfreier Produkte,
- Erhöhung der Transparenz der Produktionsketten und Stärkung des Verbrauchervertrauens in regional erzeugte und fair gehandelte Produkte,

d. Förderung der Bildung durch

- eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Schulen,
- eine Information der Bevölkerung über die Nachhaltigkeit des regionalen und des fairen Handels,
- Veranstaltungen, Seminare, Tage des offenen Hofes, Bildungs-Camps, Informationsstände, Internetportale, Erarbeitung von Bildungsmaterialien, Präsentation auf Märkten und Messen, offenem Dialog mit den Bürgern,

e. Förderung der Entwicklungshilfe durch Unterstützung des Absatzes fair gehandelter Produkte entsprechend den Kriterien des FFH (Forum fairer Handel) im Hildesheimer Raum.

durch

- Aufstellung von Produktionsgrundsätzen für die Mitglieder;
- Überprüfung, ob die Mitglieder diese Grundsätze einhalten;
- Vergabe der Dachmarke „Hi - Land“ für Produkte aus der Region und aus fairem Handel,

2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Zur Sicherung und Förderung hochwertiger und umweltschonender Produkte aus der Region und dem fairen Handel legt der Verein Qualitätskriterien fest.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern (ordentlichen Mitglieder) ,
- Fördermitgliedern sowie aus
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie zahlen wie die aktiven Mitglieder Beiträge, können an den Veranstaltungen- und Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen, haben aber ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Hi – Land – Qualitäts-Kriterien zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines fördernden Mitgliedes bzw. die Ernennung eines Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Beabsichtigt jemand, dem Verein als aktives Mitglied beizutreten, muss er in seinem schriftlichen Aufnahmeantrag angeben, in welchem Arbeitskreis er mitarbeiten möchte. Daraufhin setzt sich der Vorstand mit dem einschlägigen Arbeitskreis in Verbindung und stellt fest, ob dieser zur Aufnahme des neuen Mitglieds bereit ist. Ist dies der Fall, so entscheidet der Vorstand über die Aufnahme wie bei fördernden Mitgliedern.

Legt der betreffende Arbeitskreis ein Veto gegen die Aufnahme des Mitgliedes ein, so kann der Vorstand die Aufnahme des Mitgliedes nur dann genehmigen, wenn das neue Mitglied sich einen anderen Arbeitskreis aussucht, der gegen seine Aufnahme kein Veto einlegt oder seinen Antrag auf die Erlangung der Rechtstellung eines fördernden Mitglieds umstellt.

Mitglieder, die nicht mehr aktiv in dem Arbeitskreis mitarbeiten wollen, können ihre Mitgliedschaft von der Aktivmitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft umstellen, müssen dies jedoch spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Arbeitet ein bisher aktives Mitglied nicht mehr in den Arbeitskreisen mit, so kann seine Mitgliedschaft vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag des betreffenden Arbeitskreises von aktiver Mitgliedschaft in fördernde Mitgliedschaft umgestellt werden.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
2. durch Auflösung von juristischen Personen,
3. durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung,
4. augenblicklich durch den Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Deckung der Kosten des Vereins werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen/Zuschüsse aufgebracht.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung aufzustellen, diese von den Kassenprüfern prüfen zu lassen und in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitskreise

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - den Geschäfts- und Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu genehmigen,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - (im Wahljahr) die Mitglieder des Vorstands zu wählen und abuberufen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - die Grundsätze der Vereinstätigkeit zu beschließen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr),
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - aus der/dem Vorsitzenden,
 - aus der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - aus der/dem Schriftführer(in),
 - aus der/dem Kassenwart(in) und
 - aus einer/einem Beisitzer(in).

Der Sprecher/die Sprecherin der Produzenten ist Mitglied des Vorstandes.

Die Verteilung der Vorstandsaufgaben obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Abstand von zwei Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung der Haushaltspläne, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - e) Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung

Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Arbeitskreise

1. Für die Zielerfüllung des Hi – Land - Vereins werden Arbeitskreise eingerichtet. Die Arbeitskreise handeln und entscheiden eigenständig im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Hi – Land – Ziele . Jeder Arbeitskreis wählt eine(n) ArbeitskreissprecherIn. Die/der Arbeitskreissprecher(in) des jeweiligen Arbeitskreises ist nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes. Die Arbeitskreise unterbreiten ihre Arbeitsergebnisse den Mitgliedern. Über die Einrichtung, Auflösung und den Zweck eines Arbeitskreises entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlussregeln der Arbeitskreise stimmen mit der Mitgliederversammlung überein. Der Arbeitskreis hat ein Vetorecht bei der Aufnahme der Arbeitskreismitglieder.
2. Zurzeit hat der Verein drei Arbeitskreise, nämlich
 - den **Produzentenarbeitskreis** mit den Aufgaben der Produkt-, Sortiments-, Preis-, Konditionen- und Distributionspolitik,
 - den **Qualitätsarbeitskreis** mit den Aufgaben die Kriterien für die Vergabe des Hi - Land Logos festzulegen und deren Einhaltung zu kontrollieren,
 - den **Kommunikationsarbeitskreis** mit den Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung und der Planung von Sonderaktionen.
3. Sofern sich genügend aktive Mitglieder für jeweils neue Arbeitskreise interessieren, ist der Vorstand berechtigt, weitere Arbeitskreise einzurichten.

4. Die Einrichtung weiterer Arbeitskreise mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Einstellung eines oder mehrerer Geschäftsführer beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Aufgaben, Pflichten und Rechte der Geschäftsführung fest, der Vorstand übernimmt die laufende Betreuung.
3. Genauer wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Drei – Viertel – Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Raum Hildesheim zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am Donnerstag, d. 13.5.2004 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen 19.2.2009 und 12.11.2009 geändert.